

Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2026

Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze der Stadt Herzogenrath (Stellplatzablösesatzung Herzogenrath)

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 15.06.2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 48 Abs.1, 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018 S. 421/SGV.NRW 232) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

§ 48 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der legt fest, dass bei Anlagenerrichtung, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind.

Die nachstehende Satzung geht grundsätzlich vom Bestehen der vorgeschriebenen Herstellungspflichten für Garagen und Stellplätze aus, es sei denn, die Bauordnung NRW sieht eine abweichende Regelung vor, insbesondere eine Untersagung oder Einschränkung der Herstellung durch Satzung gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW. Sie trifft Regelungen für Fälle, in denen notwendige oder nicht notwendige Garagen oder Stellplätze in der Herstellung eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen erforderlich ist, und berücksichtigt die Ablösepflicht gemäß § 48 Abs. 1 BauO NRW. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Herstellung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen; ein Rechtsanspruch auf den Verzicht gegenüber der Stadt besteht grundsätzlich nicht.

Die eingenommenen Geldbeträge zur Stellplatzablösung sind nach § 48 Abs. 2 BauO NRW zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher oder zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung oder zur Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet, sowie zu sonstigen Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 1

Notwendige Stellplätze und Garagen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Herzogenrath auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Herzogenrath einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2

Festlegung der Gebietszonen und durchschnittliche Herstellungskosten

Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW wird das Stadtgebiet Herzogenrath in die Gemeindegebietszonen 1, 1a, 2, 2a, 3, 3a und 4 unterteilt. Die Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus den Darstellungen der Karten im Maßstab 1: 5000, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

(1) In der Stadt Herzogenrath sind folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone 1 und 1a	- Herzogenrath
Gebietszone 2 und 2a	- Kohlscheid
Gebietszone 3 und 3a	- Merkstein
Gebietszone 4	- Keine Ablösung möglich

Die Gebietszone 4 umfasst das restliche Stadtgebiet.

(2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen:

a) In Gebietszone 1 und 1a	7.537,05 €
b) In Gebietszone 2 und 2a	8.599,55 €
c) In Gebietszone 3 und 3a	6.787,05 €
d) In Gebietszone 4	Keine Ablösung möglich

§ 3

Festlegung des Geldbetrages

Der gem. § 48 (2) BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt

a) Für Wohnungen auf 80% der Herstellungskosten

6.029,64 €	In Gebietszone 1 und 1a
6.879,64 €	In Gebietszone 2 und 2a
5.429,64 €	In Gebietszone 3 und 3a

b) Für Gaststätten und Einzelhandel auf 50% der Herstellungskosten:

3.768,53 €	In Gebietszone 1 und 1a
4.299,78 €	In Gebietszone 2 und 2a
3.393,53 €	In Gebietszone 3 und 3a

c) Für sonstige Vorhaben auf 80% der Herstellungskosten:

6.029,64 €	In Gebietszone 1 und 1a
6.879,64 €	In Gebietszone 2 und 2a
5.429,64 €	In Gebietszone 3 und 3a

- d) Für Nutzungsänderungen, ausgenommen Gaststätten und Einzelhandel, auf 50% der Herstellungskosten:

3.768,53 €	In Gebietszone 1 und 1a
4.299,78 €	In Gebietszone 2 und 2a
3.393,53 €	In Gebietszone 3 und 3a

- e) Für Nutzungsänderungen bei Gaststätten und Einzelhandel auf 15% der Herstellungskosten:

1.130,56 €	In Gebietszone 1 und 1a
1.289,93 €	In Gebietszone 2 und 2a
1.018,06 €	In Gebietszone 3 und 3a

- f) Für die nachstehend städtebaulich bedeutsamen Vorhaben

1. Versammlungsstätten
2. Soziale Einrichtungen, wie z.B. Soziale Beratungsstellen und Einrichtungen für Asylbewerber und Obdachlose
3. Jugend- und Freizeitheime
4. Kirchen- und Gemeindezentren

Auf 15% der Herstellungskosten

1.130,56 €	In Gebietszone 1 und 1a
1.289,93 €	In Gebietszone 2 und 2a
1.018,06 €	In Gebietszone 3 und 3a

- g) Für städtebaulich unerwünschte Nutzungen ist keine Ablösung möglich. Als städtebaulich unerwünschte Nutzungen gelten Spielhallen, Wettbüros, Sex-Shops, Bordellbetriebe, Swinger-Clubs oder vergleichbare Nutzungen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschluss der Stadt Herzogenrath.

§ 4

Fälligkeit der Ablösebeträge

Die Geldbeträge werden spätestens einen Monat nach Erteilung der Baugenehmigung fällig. Sollte die Zahlung nicht fristgemäß geleistet werden, wird die Vorlage einer entsprechenden Bankbürgerschaft für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung akzeptiert.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze der Stadt Herzogenrath (Stellplatzablösesatzung Herzogenrath) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

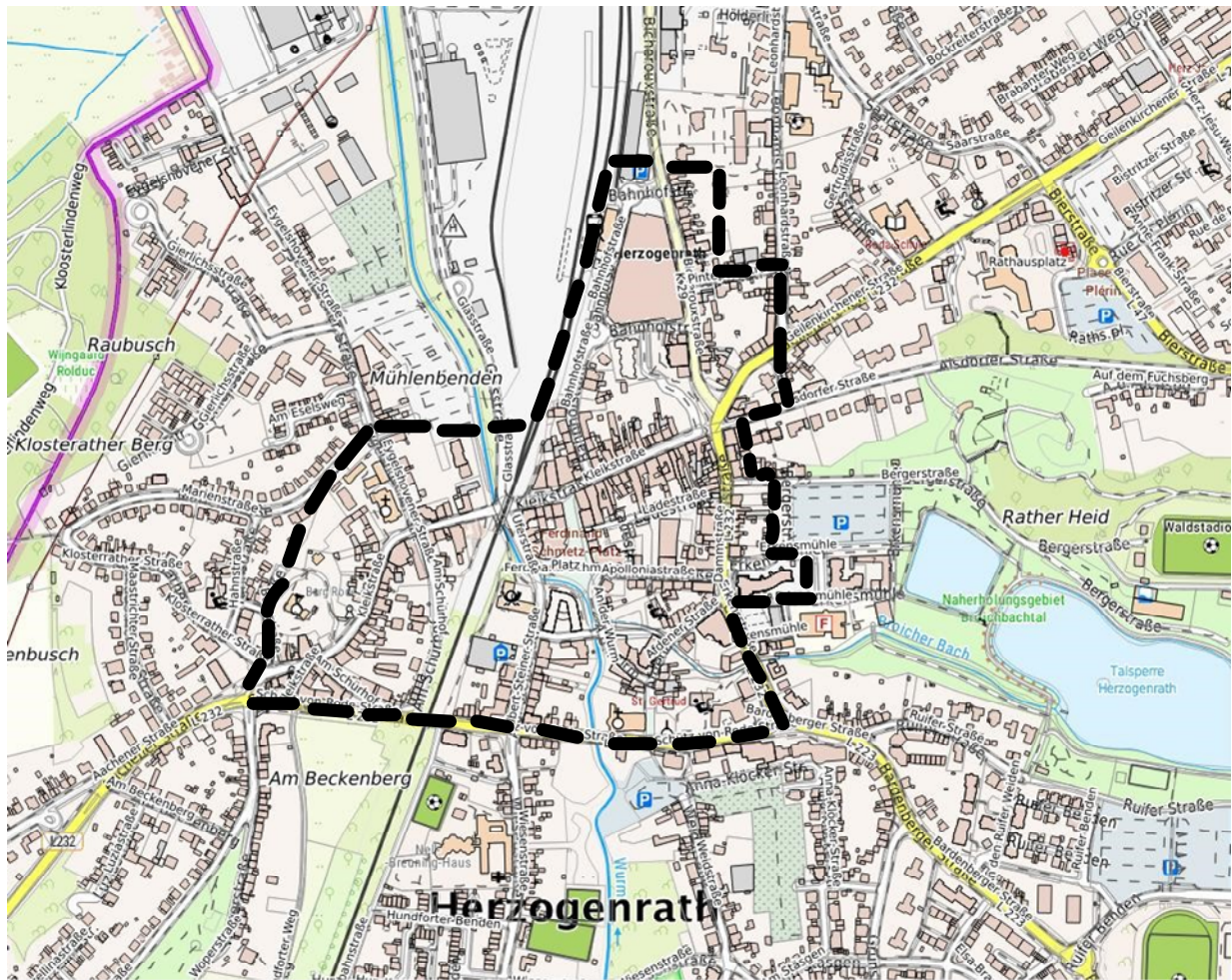
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.06.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

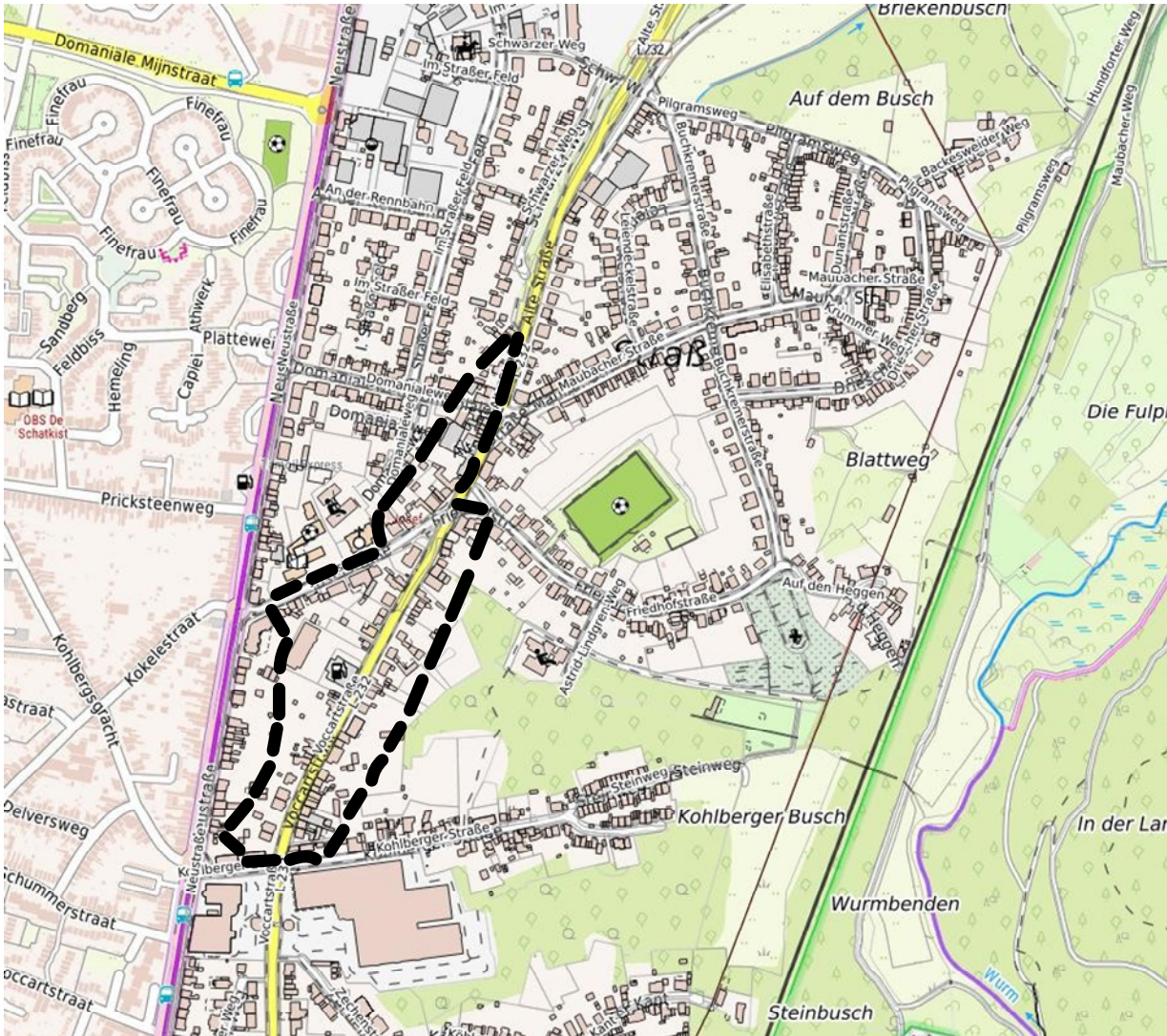
Herzogenrath, den 15.06.2026

Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

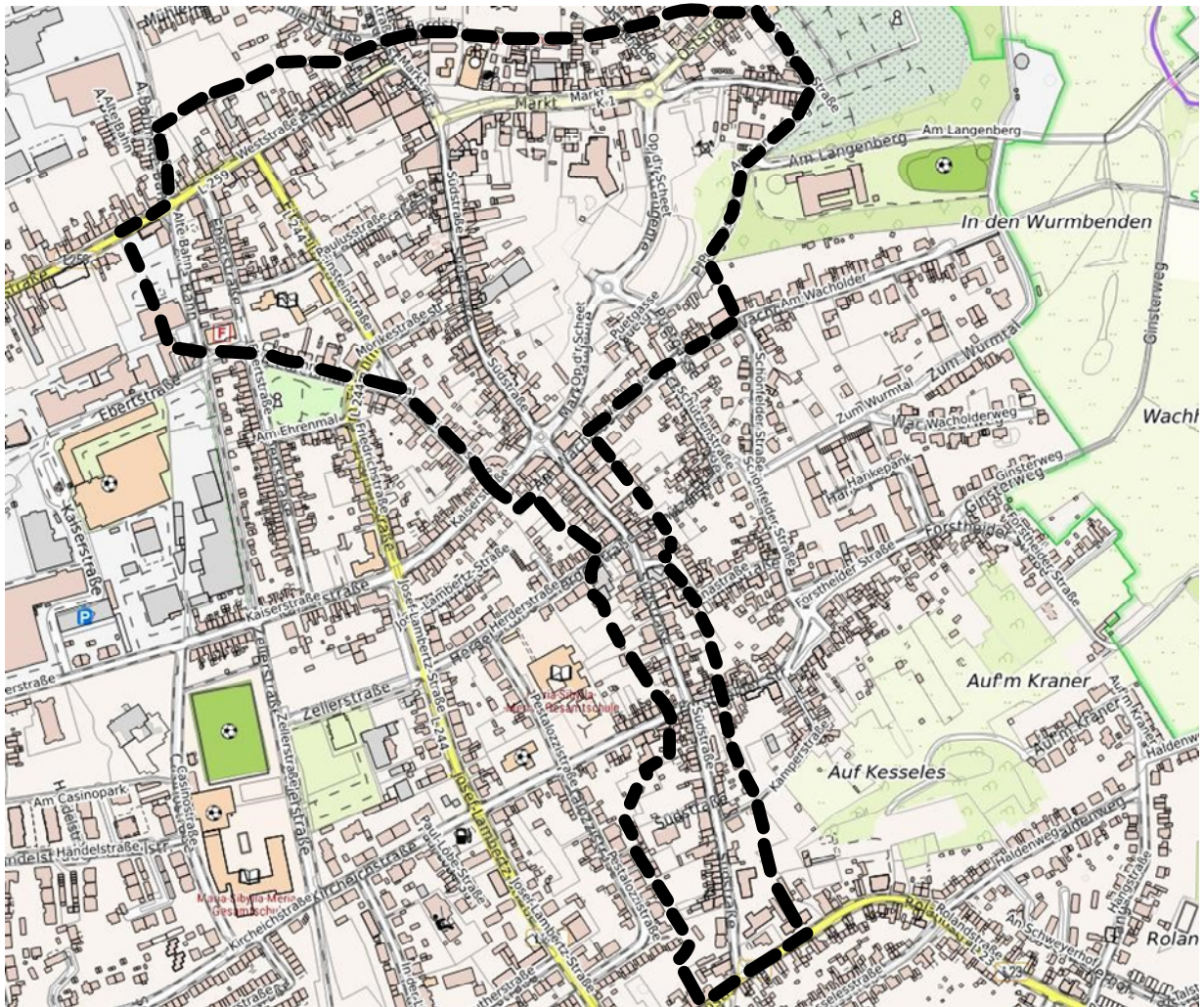
Gebietszone 1

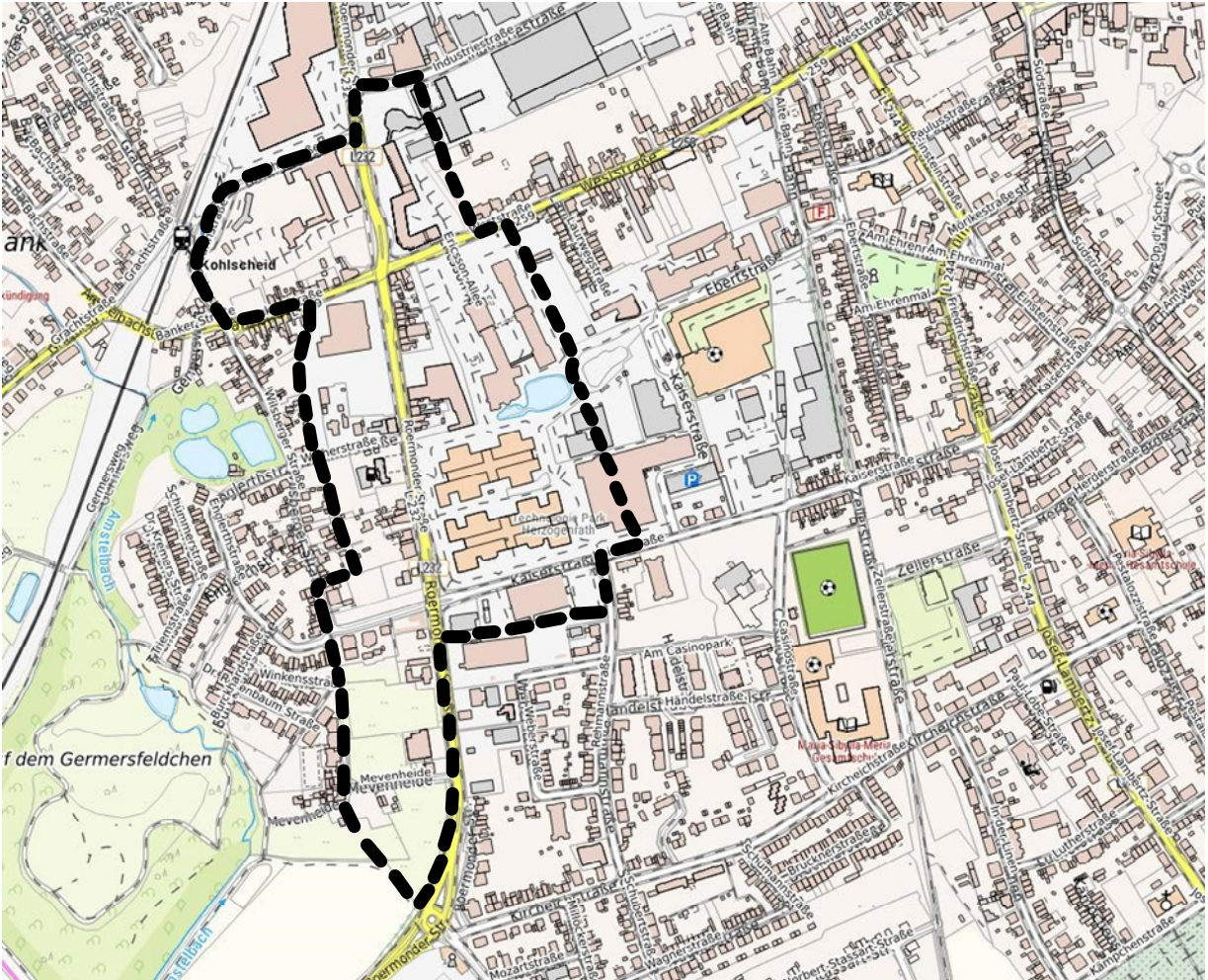


Gebietszone 1a

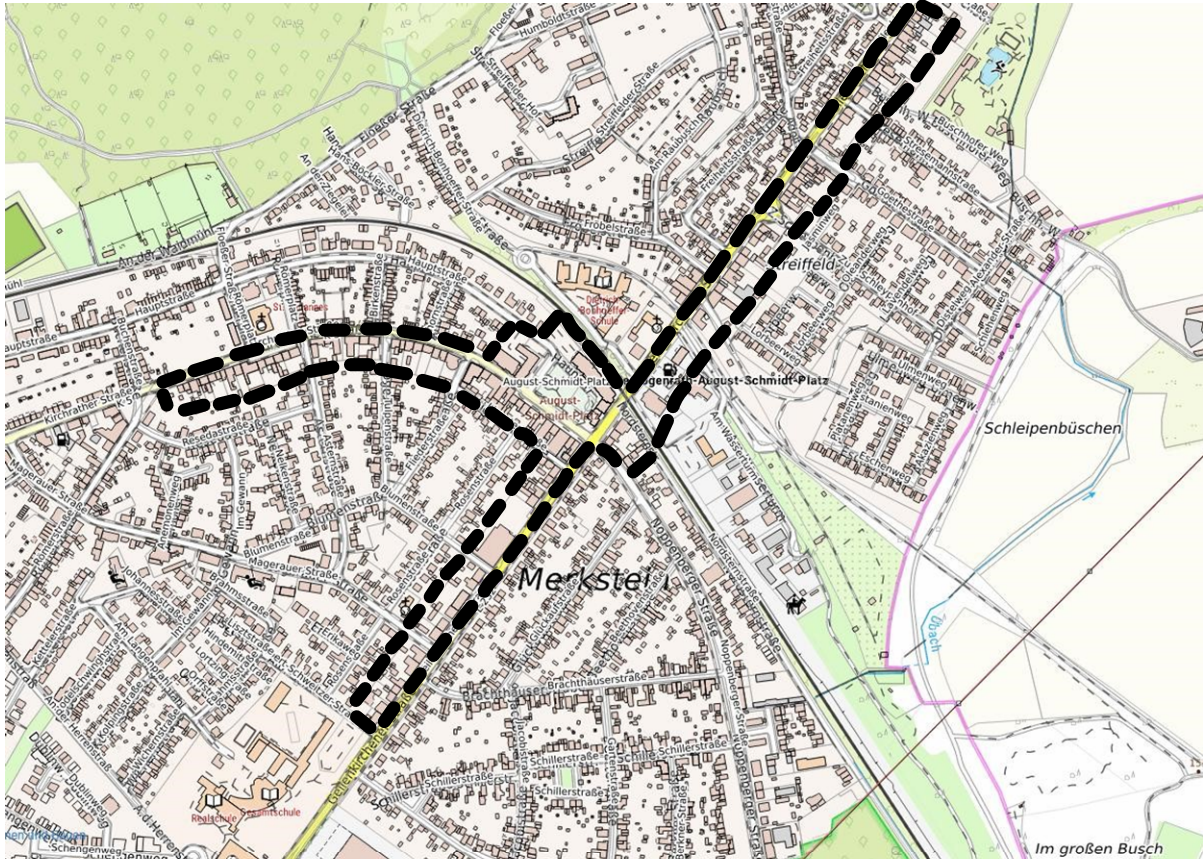


Gebietszone 2





Gebietszone 3



Gebietszone 3a

